Wichtig zur Erreichung eines störungsfreien Betriebs und einer langen Lebensdauer des Fahrzeugs ist dessen sachgemäße Behandlung und Pflege nach den Richtlinien der beigegebenen **Betriebsanleitung.** Sollte trotz Einhaltung dieser Hinweise Anlaß zu einer Inanspruchnahme der Gewährleistung bestehen, so gelten dafür nachstehende, durch den Kaufabschluß anerkannte

Garantiebestimmungen:

1. NSU gewährleistet dem Erstkäufer eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der NSU-Erzeugnisse in Werkstoff und Werkarbeit. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Dauer von 6 Monaten vom Tag der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer und unterliegt keinerlei Beschränkung hinsichtlich Fahrtleistung während dieser Zeit. Voraussetzung dafür ist jedoch sachgemäße Behandlung und Durchführung der Wartungsarbeiten nach Vorschrift der Betriebsanleitung. Werden Schäden oder Mängel an dem Kaufgegenstand vermutet oder gefunden, deren kostenlose Abstellung aufgrund der Gewährleistung beansprucht wird, so ist ein anerkannter NSU-Händler **(und nicht das Herstellerwerk)** unter Angabe der Fahrzeugdaten sofort zu benachrichtigen.

2. Die Gewährleistung bezieht sich nach Wahl von NSU auf Austausch oder Instandsetzung von Teilen, deren Beschädigung nachweislich auf Werkstoff- oder Bearbeitungsfehler zurückzuführen ist sowie auf die durch diesen Fehler trotz sachgemäßer Behandlung zwangsläufig beschädigten Teile. Im Falle des Austausches eines schadhaften Teiles ist NSU nur zur Lieferung eines neuwertigen Teiles verpflichtet. Für die von NSU nicht selbst hergestellten Fertigteile beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die NSU gegen den Hersteller zustehen. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Ersatz mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen.

3. Der Ort für Auswechslung und Instandsetzung von Teilen wird von NSU unter bestmöglichster Berücksichtigung der Interessen des Käufers bestimmt. NSU ist nicht verpflichtet, die dabei anfallenden Versand- und Einbaukosten zu übernehmen.

Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nicht, es sei denn, daß NSU nicht in der Lage wäre, den Mangel zu beheben. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Die Prüfung und Entscheidung über einen Gewährleistungsantrag trifft das Lieferwerk. Kostenlos ersetzte Teile gehen in dessen Eigentum über.

5. Wenn an dem Kaufgegenstand Instandsetzungen oder Veränderungen von dritter Seite bzw. Ersatz von Teilen durch solche fremder Herstellung vorgenommen werden, so erlischt jeder Gewährleistungsanspruch, sofern der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit dieser Veränderung steht. Ebenso trägt NSU für gebraucht erworbene Fahrzeuge und solche, die bei sportlichen Veranstaltungen eingesetzt werden, sowie für Sonderausführungen keinerlei Gewährleistungspflicht.

6. Gerichtsstand Neckarsulm.

NSU Quick 50

Wir bestätigen, daß das Fahrzeug Typ Quick 50 dem durch die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 3308 genehmigten Typ entspricht.

NSU MOTORENWERKE AKTIENGESELLSCHAFT NECKARSULM

ppa. i. V.

Fahrgestell Nr.:	Motor Nr.:
Amtl. Kennzeichen:	Amtl. Kennzeichen:
ausgehändigt am:	ausgehändigt am:
(Unterschrift, Dienstsiegel)	(Unterschrift, Dienstsiegel)

Kraftfahrt-Bundesamt
40 — 091

Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 3308

für die Kleinkrafträder
Typ: Quick 50
der Firma: NSU Motorenwerke Aktiengesellschaft
in Neckarsulm/Württ.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach **folgender Maßgabe** erteilt: Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e. V. — Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr —, Dienststelle Heilbronn, vom 21. 3. 1962 und Schreiben vom 10. 4. 1962 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichermaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten, soweit sie im folgenden nicht geändert werden.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

Die durch die Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem **genehmigten Typ** und den **jeweils geltenden Bauvorschriften** übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als **zuverlässig** erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die im Zeitpunkt der Erteilung gegebenen Voraussetzungen noch unverändert vorhanden sind.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

Die Kleinkrafträder Typ: Quick 50 müssen nachstehenden Angaben entsprechen:

1. Antriebsmaschine:	
a) Hersteller:	NSU Motorenwerke Aktiengesellschaft, Neckarsulm/Württ.
b) Typ:	48
c) Kurzleistung:	4,3 PS bei 7000 U/min
d) Hubraum:	49 cm³ (nach der Steuerformel)
2. Gewichte:	
a) Leergewicht:	80 kg
b) Zul. Gesamtgewicht:	230 kg
3. Zahl der Sitzplätze:	2
4. Höchstgeschwindigkeit:	70 km/h
5. Geräusche:	
a) Standgeräusch:	74 DIN-phon
b) Fahrgeräusch:	77 DIN-phon
6. Räder und Bereifung:	
a) Größe der Bereifung vorn und hinten:	23 x 2,50 Spezial
b) Felgengröße vorn und hinten:	1,50 A x 19

7. Bemerkungen:

Mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 3308 hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß — abweichend von der Bestimmung des § 55 Abs. 2 StVZO — eine Wechselstromschnarre verwendet wird.

Das Kleinkraftrad ist für den Beiwagenbetrieb nicht geeignet.

Beglaubigt:

Techn. Regierungsinspektor

KRAFTFAHRT-BUNDESAMT

Flensburg, den 13. April 1962
In Vertretung:
Dr. Bormann

Die Betriebserlaubnis, Führerschein Klasse 4 und Bestätigung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung sind laut polizeilicher Vorschrift beim Fahren mitzuführen.

Dieses Fahrzeug ist Eigentum von:

1 Der Ankauf und die Eigentumsübertragung können rechtsgültig nur mit Bescheinigung des Eigentümers erfolgen.

Eigentümer:

.....

(Firmenstempel und Unterschrift des NSU-Händlers)

Derzeitiger Benützer:

.....

2 **Eigentumsübertragung auf:**

Name ..... Vorname.....

Ort ..... Straße.....

Bescheinigung des Vor-Eigentümers (NSU-Händlers) mit Datum, Stempel und Unterschrift:

.....

3 **Eigentumsübertragung auf:**

Name ..... Vorname.....

Ort ..... Straße.....

Bescheinigung des Vor-Eigentümers mit Ort, Datum und voller Unterschrift:

.....

Bei Verlust der Allgemeinen Betriebserlaubnis erfolgt Ausstellung eines Ersatzscheines durch den Fahrzeughersteller gegen Erstattung der Unkosten.